

Satzung des Vereins Bunttes Handwerk

Zweite Fassung vom 16.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Zweck und Gemeinnützigkeit

- §2 Vereinszweck
- §3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Mitgliedschaft

- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsbeiträge

Organe des Vereins

Vorstand

- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Aufgaben des Vorstands
- §10 Amtsdauer des Vorstands
- §11 Beschlussfassung des Vorstands

Mitgliederversammlung

- §12 Die Mitgliederversammlung
- §13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §15 Nachträge zur Tagesordnung
- §16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §17 Protokoll

Schlussbestimmung

- §18 Satzungsänderung
- §19 Auflösung des Vereins
- §20 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Buntes Handwerk e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bremervörde.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein „Buntes Handwerk e.V.“ mit Sitz in Bremervörde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es Toleranz zu fördern, sich gegen Diskriminierung und für die Sichtbarkeit von marginalisierten Gruppen einzusetzen.
3. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungen
- Unterstützung von Personen und Gruppen

Zielverwirklichung durch:

- Eine gewerksübergreifende und bundesweite Vernetzung von Handwerk*Innen und Menschen in handwerksähnlichen Tätigkeiten.
- Dem Fachkräftemangel durch sichtbare Diversität im Handwerk entgegenwirken.
- Die Förderung von nachhaltiger Nachwuchsarbeit im Handwerk.
- Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit.
- Als Leitfaden orientiert sich der Verein außerdem an den UN-Zielen, insbesondere:
Punkt 5: Weniger Ungleichheit
Punkt 10: Geschlechtergerechtigkeit.
Quelle: <https://17ziele.de/info/was-sind-die-17-ziele.html>

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Auslagenersatz darf in steuerlich zulässigem Umfang an Mitglieder gezahlt werden, soweit der Vorstand dies vorher beschlossen hat.
3. Ein Vereinsmitglied kann auch im Rahmen eines Arbeitsvertrages für den Verein tätig werden, wenn seine Arbeitsleistung über das Maß eines ehrenamtlich tätigen Mitglieds hinausgeht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Im Fall der Aufnahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
4. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.
5. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft besteht. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Außerdem sind Fördermitglieder von dem regulären Mitgliedsbeitrag befreit, da sie einen individuellen Förderbeitrag leisten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. mit der Liquidation einer juristischen Person
3. durch Austritt
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der*des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Als wichtiger Grund gilt auch ein Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag, der trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung gezahlt ist.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen sowie auf eventuelle Ausgleichszahlungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und

- wird mit Eingang des Mitgliederbescheids fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
 4. Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus: der*dem 1. Vorsitzenden und der*dem 2. Vorsitzenden.
 2. Die*der 1. Vorsitzende und die*der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
 3. Der Gesamtvorstand, der die Geschäfte des Vereins intern leitet, besteht aus den unter Ziffer 1 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und der*dem Schatzmeister*in.
 4. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 1.000 Euro führen, bedürfen der Absprache durch zwei Vorstandsmitglieder. Für Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von 5.000 Euro führen, muss eine einstimmige Abstimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes vorliegen. Bis zu dieser Grenze sind die*der 1. Vorsitzende, und die*der 2. Vorsitzende, einzelvertretungsberechtigt. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Grundstücksgeschäfte
 - Darlehensgeschäfte jedweder Art
1. Rechtsgeschäfte über 10.000 Euro sind vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen, soweit diese nicht im Haushaltsplan ausdrücklich ausgewiesen sind.
 2. Der*die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende werden in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält keine*r der Bewerber*innen die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gewählt. Stehen mehrere Kandidat*innen als Sitze zur Wahl, entscheidet die Anzahl der erreichten Stimmen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Sind mehrere Personen für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner*innen. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn Personen, die nicht zum Vorstand gehören aber in dessen Auftrag handeln, einen Schaden verursachen. §31a BGB findet hier Anwendung.

§9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung
- f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

§10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der*dem 1. Vorsitzenden oder von der*dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, oder elektronisch unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die*der 1. Vorsitzende oder die*der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll niederzuschreiben und von der*dem Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
4. Vorstandssitzungen können in Präsenzveranstaltung und auch digital durchgeführt werden.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - g) Wahl der Kassenprüfer*innen.
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des

Vereins.

- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Und in allen weiteren Fällen, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist (Hierzu zählt auch die E-Mail-Adresse). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem 1. Vorsitzenden oder von der*dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die*den Leiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer*m Wahlleiter*in übertragen werden.
2. Die*Der Protokollführer*in wird von der*dem Versammlungsleiter*in bestimmt; zur*zum Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied des Vorstandes bestimmt werden.
3. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall per Akklamation. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie Vertreter*innen von Internet-Plattformen beschließt die Mitgliederversammlung, die auch einzelnen Gästen Zutritt gewähren kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist die gesamte Mitgliederzahl erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, die Stimmengleichheit haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der*des Versammlungsleiter*in und der*des Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

9. Mitgliederversammlungen können in Präsenzveranstaltung und auch digital durchgeführt werden. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder, auch diejenigen, die in digitaler Form zugeschaltet sind.

§15 Nachträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die*der Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Anträge hinzuweisen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt die Frist von 1 Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist (Hierzu zählt auch die E-Mail-Adresse).

§17 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss.

§18 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter §14 Punkt 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Queer Rainbow Family – Zuhause unter dem Regenbogen e.V.“ mit Sitz in Berlin und mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Fassung der Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23.04.2024 errichtet. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Maren Kogge



Stefanie Treiber

